29. April 1940

246/40

387

Der Oberfinanzpräsident Berlin.

S 1400 — 40 S — St/FD

Ich bitte, dieses Geschäftszeichen, den Tag und den Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben.

Berlin, 12. März 1940.
W 15, Kurfürstendamm 193–194.
Fernsprecher: 91 90 81. Anschluß Nr. 209.
Zimmer Nr. 424.

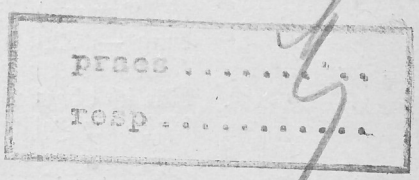

An

die Reichsbehörden, Staatsbehörden, Gemeindebehörden,
Verbände und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen

Den Zahlungsempfängern niemals mitzuteilen!

Gegenstand: Sicherung des Steueraufkommens;
hier:
Beistandspflicht gegenüber den Finanzämtern nach § 188 und § 201 der Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 22. Mai 1931 — Reichsgesetzbl. I, Seite 161 —.

A. Stichmonate für 1940.

1. Die Beschaffungsmitteilungen haben wesentlich zur Sicherung des Steueraufkommens beigetragen. Ich bitte deshalb, auch im Kalenderjahre 1940 Beschaffungsmitteilungen nach Vordruck 13 U auszuschreiben, und zwar über die in den Monaten

Juni und Dezember 1940

erfolgten Zahlungen **ab 100 *RM* (einhundert Reichsmark)**, die entweder für einen Angehörigen der freien Berufe (Rechtsanwalt, Arzt, Bücherrevisor, Sachverständigen usw.) oder für einen Handel- und Gewerbetreibenden, Handwerker usw. bestimmt sind.

Statt dieser beiden Monate können Sie mit mir auch zwei andere Stichmonate vereinbaren.

Der **Vordruck 13 U**, der auch künftig für das Ausschreiben der Beschaffungsmitteilungen verwendet werden kann, kann kostenlos von der Vordruckstelle beim Finanzamt Neander: Berlin C 2, Jüdenstraße 59, bezogen werden.

2. Die Stichmonate gelten nur für den Oberfinanzbezirk Berlin; der Vorsteher eines jeden Finanzamts kann andere Stichmonate vereinbaren. Sollten Teile Ihrer Dienststelle usw. in anderen Finanzamtsbezirken liegen, so können also für diese mit den Vorstehern der zuständigen Finanzämter andere Stichmonate vereinbart werden.

Für die Zentralbehörden haben der Reichsminister der Finanzen oder die Zentrale Steuerfahndungsstelle bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin das Ausschreiben der Beschaffungsmitteilungen besonders geregelt.

3. Beistandspflichtige haben mich verschiedentlich aus Gründen der Zeit-, Arbeits- und Papierersparnis gebeten, nicht nur die in den zwei Stichmonaten erfolgten einzelnen Zahlungen oder Gutschriften mitzuteilen; sie wollen mir vielmehr die im **Kalenderjahre** bar, durch Postanweisung oder durch grauweißen Postscheck ausgezahlten oder einem Postscheck-, Bank- oder Sparkassenkonto gutgeschriebenen Beträge in einer **Gesamtsumme** mit Vordruck 13 U mitteilen. Hiergegen ist nichts einzuwenden. Sollte es notwendig sein, die einzelnen Zahlungen oder Gutschriften kennenzulernen, so würde ich ausnahmsweise bitten, einen Kontoauszug über die an einen Gewerbetreibenden usw. im Kalenderjahr erfolgten einzelnen Zahlungen oder Gutschriften einzusenden.

4.